

# Ein Beitrag zum Erbrecht des Mannes nach seiner Ehegattin\*

Philipp STEINSKY

(Universität Graz)

Für die Zeit der römischen Epoche Ägyptens bis Diokletian liegen uns reichlich Dokumente vor, welche Einblicke in die Gewohnheiten<sup>1</sup> von Eheleuten ohne römisches Bürgerrecht gestatten, Wohngelegenheiten letztwillig zuzuwenden. Maßgeblicher Bedeutung erfreuen sich dabei nicht bloß die einschlägigen Rechtsgeschäfte (wie *diathekai*, *donationes mortis causa*<sup>2</sup> und Teilungen). Auch jene Quellen, die nur mittelbar auf Inhalte von Erbschaften Bezug nehmen (Eheverträge mit erbrechtlichen Bestimmungen, Eingaben verschiedenster Art wie *kat oikian apographai*, Erbschaftsdeklarationen, aber auch diverse Rechtsgeschäfte über Häuser und Wohnungen), haben ihre wichtige Stellung längst deutlich unter Beweis gestellt.

In materieller Hinsicht kann die Zuwendung einer Wohngelegenheit im Erbweg auf zwei Arten erfolgen: Einerseits durch die Vergabe des Wohnobjektes (also der Wohnung, des Hauses oder des Hausteiles) an sich, andererseits in der Einräumung eines

---

\* Als Vortrag gehalten im Rahmen der 57. Sitzung der Société Internationale „Fernand de Visscher“ pour l’Histoire des Droits de l’Antiquité.

<sup>1</sup> Ein Ehegattenerbrecht *ab intestato* wird weitgehend ausgeschlossen: H.-A. RUPPRECHT, *Zum Ehegattenerbrecht nach den Papyri*, BASP 22 (1985) 291f. Anm. 6 und 9 mit Zitat der einschlägigen Literatur.

<sup>2</sup> Yiftach, welcher die Auswahl der Form von letztwilligen Verfügungen durch die gräko-ägyptischen Bevölkerungsteile hinsichtlich ihrer regionalen Zusammenhänge untersucht, ersetzt den Ausdruck *donatio mortis causa* wieder durch *meritaia* bzw. *synchorema* (U. YIFTACH, *deeds of last will in Graeco-Roman Egypt: A case study in regionalism*, BASP 39 (2002) 152f.).

mietfreien Wohnrechts, das regelmäßig auf Lebenszeit der Empfängerin bzw. des Empfängers gewährt wird. Gerade letztere Variante legt zumindest prima face den Verdacht eines dahinter stehenden Versorgungsgedankens nahe. Möglicherweise könnte das gelegentliche Vorliegen von Wiederverheirungsklauseln mitunter ebenso in diese Richtung weisen.

Was Verfügungen von Männern angeht, so ist - wie diesbezügliche Untersuchungen gezeigt haben<sup>3</sup> - zu konstatieren, dass die Deckung des Wohnbedürfnisses der Ehefrau ein durchaus übliches Element war.

Umgekehrt erlaubt uns jedoch die Sichtung des Materials von Verfügungen durch Frauen kaum die Zeichnung eines spiegelgleichen Bildes für den überlebenden Ehemann. Für die Zuwendung eines Haus(teil)es lassen sich gesichert lediglich zwei Texte anführen<sup>4</sup>. Den Ehegatten als Empfänger eines Wohnrechts auf Lebenszeit von Seiten seiner Frau weist dagegen überhaupt nur ein Papyrus aus, P. Oxy. I 104<sup>5</sup>. Aufgrund ihrer offenkundigen Sonderstellung ist es angezeigt, letztgenannte Urkunde einer genaueren Analyse zu unterziehen.

### **Testament der Soeris**

P. Oxy I 104      17 x 16,3 cm      26.12.96 n. Chr.

Der Papyrus wurde 1898 von Grenfell und Hunt unter dem Titel "Will" ediert. Seither hat er in der Literatur vor allem wegen seiner

<sup>3</sup> Als neuere Literatur mit Belegen siehe v. a. RUPPRECHT, *Ehegattenerbrecht*, op. cit., 293; J. HENGSTL, *Die ΕΝΟΙΚΗΣΙΣ*, Proceedings of the XIX<sup>th</sup> International Congress of Papyrology II, Cairo 1992, 123; J.-U. KRAUSE, *Witwen und Waisen im römischen Recht, Bd. II: Wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung von Witwen*, Stuttgart 1994, 97ff.

<sup>4</sup> Stud. Pal. IV, 114f. (siehe dazu: Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete IV (1908), 360) = P. Oxy. III 636 descr. (Oxy., nach 102 n. Chr.): in dieser Vermögensdeklaration erwähnt Ptollios das gemeinsame Testament, das von ihm und seiner Frau Demetrous errichtet worden war. Aufgrund des Testaments hatte er nach dem kinderlosen Tod der Gattin den vormals ihr gehörenden dritten Teil eines Hauses samt Zubehör erhalten. P. Oxy. III 634 descr. (Oxy., 126 n. Chr.): Testament der Aunchis. Ihr Mann Abascantos erhält ihr Haus. Zugleich verfügt die Testatrix für Tycharous, die Sklavin eines gewissen Diogenes, unter anderem ein lebenslanges Wohnrecht in diesem Haus.

<sup>5</sup> P. Köln II 100 (Oxyrhynchites, nach 133 n. Chr.) ist ein naher Vergleichsfall. Allerdings ist hier die Testatrix im Zeitpunkt der Testamentserrichtung nicht verheiratet. Ihr Lebensgefährte und Vater ihrer Kinder erhält hier unter anderem ein lebenslanges Wohnrecht an einem Haus.

vielfältigen Rechtsproblematik häufig Erwähnung und partiell Kommentierung gefunden<sup>6</sup>. Es handelt sich um das Testament der Soeris, einer Dame aus Oxyrhynchos. Die Verfügungen sind in ihrer zahlenmäßigen Vollständigkeit glücklicherweise erhalten. Die Tatsache, dass im Text vor der abschließenden Klausel in Zeile 31f. (ἄλλω δὲ οὐδενὶ [ἀπλωῶς] τῶν ἐμῶν καταλείπω [οὐδὲν.) die wenigen vorhandenen Lücken keinen Raum für zusätzliche Anordnungen bieten, weist dies klar aus. Das Dokument ist ab der zweiten Hälfte von Zeile 34 allerdings zu schwer beschädigt und bricht mit Beginn der Zeile 39 fast völlig ab, so dass wir über den weiteren Fortgang der Urkunde nur spekulieren können<sup>7</sup>.

ἔτους ἑκτου δεκάτου Αὐτοκράτορος Καίσαρος Δομιτιανοῦ  
 Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ, Χοίாக 30, ἐν Ὁξυρύγχων πόλει τῆς Θηβαίδος,  
 ἀγαθῆι τύχῃ.  
 τάδε διέθετο [ν]οοῦσα καὶ φρονοῦσ[α] Σο[ῆ]ρις Ἄρποχρᾶτος ἀπελευθέρου  
 5 Σαραπίωνος τοῦ Χαϊρήμον[ο]ς μη[τ]ρὸς Τνεφερῶτος τῆς Ἄννιου,  
 τῶν ἀπ' Ὁξυρύγχων πόλεως, μετὰ κυρί[ου] τοῦ ἀνδρὸς Ἄτρέως μητρὸς  
 Τεραῦ-  
 τος τῆς καὶ Θαυβάστιος τῆς Φατρέως, [τ]ῶν ἀπὸ τῆς αὐτῆς πόλεως, ἐν ἀ-  
 γυιᾷ. εἴη μὲν μοι ὑγαίνουσιν κυρί[α]ν εἶν[αι] τῶν ἐμουτῆς, χρᾶσθαι καὶ  
 διοι-  
 κεῖν περὶ αὐτῶν καθ' ὃν [ἐὰ]ν αἰρ[ῶμα]ι τρόπον. μετὰ δὲ τὴν ἐσομένην

- 3 ἀγαθῆι BL V, 75<sup>8</sup>: ἀγαθῆ ed. princ.      6 ἀνδρὸς ed. princ.: Korr. von ατρευς;  
 5 Τνεφερῶτος BL V, 75: Πνεφερῶτος      Ἄτρέως ed. princ.: ατρευς Pap.  
 ed. princ.      7 Φατρέως ed. princ.: φατρ[ε]υς Pap.

<sup>6</sup> Beispielsweise seien angeführt: zur Antichrese H. KUPISZEWSKI, *Antichrese und Nutzpand in den Papyri*, in: H.-P. Benöhr (Herausgeber), *Iuris professio – Festgabe für Max Kaser zum 80. Geburtstag*, Wien 1986, S. 143, B. FRESE, *Aus dem gräko-ägyptischen Rechtsleben. Eine papyrologische Studie*, Halle a. S. 1909, S. 17; zum Erbrecht H. KRELLER, *Erbrechtliche Untersuchungen auf Grund der gräko-ägyptischen Papyrusurkunden*, Leipzig und Berlin 1919, S. 262 Testament Nr. 57; zur *enoikesis* HENGSTL, *op. cit.*; zu ἀπάτωρ H. C. YOUTIE, *Notes on Papyri*, TAPA 94 (1963), S. 328 ff. und *ΑΠΑΤΟΡΕΣ: Law vs. custom in Roman Egypt*, in: Bingen, Jean, Cambier, Guy, Nachtergaele, Georges (eds.), *Le monde grec. Hommages à Claire Préaux*, Bruxelles 1975, S. 726.

<sup>7</sup> Zur Vermutung, dass sich direkt daran *hypographai* schlossen, siehe KRELLER, *op. cit.*, S. 262; anders: V. ARANGIO-RUIZ, *La successione testamentaria secondo i papiri greco-egizii*, Neapel 1906, S. 139.

<sup>8</sup> Zu BL V, 75 siehe YOUTIE, *Notes, op. cit.*, S. 328 ff.

- 10 μου τελευτήν συνχωρῶ εἶναι τοῦ υἱοῦ μου Ἀρεώτου χρηματίζοντος  
 μητρὸς ἐμοῦ αὐτῆς Σοφίας ἐὰν ζῆ, εἰ δὲ μή, τῆς τούτου γενεᾶς, τὴν ὑπάρ-  
 χουσάν μοι ἐπὶ τοῦ πρὸς Ὁξυρύγγων πόλει Σαραπίου ἐπ' ἀμφόδου  
 πρότερον Ἰπέω[v] παρεμβολῆς οἰκίαν καὶ αὐλήν σὺν εισόδοις  
 καὶ ἐξόδοις καὶ τοῖς συνκυρούσι, ἐφ' ᾧ ὁ σημαίνόμενος ἀνὴρ Ἀτρῆς ἕξει  
 15 τὴν ἐνοίκησιν καὶ τὰ πε[ρ]ιεσόμενα ἐνοίκια τῆς σημαινομένης  
 οἰκίας καὶ αὐλῆς ἐπὶ τὸν [τ]ῆς ζωῆς αὐτοῦ χρόνον χωρὶς ἐνοικίου,  
 ὑπὸ μηδενὸς ἐκβαλλόμενος, ᾧ χορηγήσει ὁ αὐτὸς ὡς Ἀρεώτης  
 κατ' ἔτος ἀργυρίου δρ[α]χμᾶς τεσσαράκοντα ὀκτῶ ἄχρι οὗ ἐκπληρω-  
 θῶσι ἀργυρίου δραχμᾶς τριακόσιαι, οὗσαι ἐσταμέναι πρὸς ἀλλήλους  
 20 ὑπὲρ διαλύσεως καὶ συμφωνίας περὶ τῶν ὀφειλομένων ὑπ' ἐμοῦ τῷ  
 αὐτῷ [ἀ]νδρὶ Ἀτρῆ κατὰ ἀσφάλειαν διὰ τραπέζης ἐνοικισμοῦ τῆς  
 αὐτῆς οἰκίας καὶ αὐ[λ]ῆς ἀργυρίου δραχμῶν ἑξακοσίων. καὶ δώσει  
 ὁ αὐ[τὸς] ὡς τῆ γεγυμναία μοι ἐκ τοῦ ἀνδρὸς Ἀτρέως θυγατρὶ Τνεφερώτι  
 [μ]ετ[ὰ] τὴν τοῦ ἀνδρό[ς] μου τελευτήν ἐν ἡμέραις τριάκοντα ἄς δια-  
 25 [τάσσ]ω αὐτῇ ἀργ[υρίου] (δραχμᾶς) τεσσαράκοντα· ἢ δ' αὐτὴ ἐνοικήσει ἐν  
 οἴκῳ ἐνὶ  
 [ἐπι]ἔδῳ ἐν τῷ πυλῶνι ἡνίκα ἐὰν ἀπαλλαγῇ τοῦ ἀνδρὸς μέχρι οὗ  
 [ἐὰν καθά]παξ καταλλαγῇ, χωρὶς ἐνοικίου. καθ[όλ]ου δὲ μὴ ἐξεῖναι μηδενὶ  
 [. 6] ἄλλου ἀπαίτη[σι]ν ποιήσεσθαι παρ[ὰ] τοῦ υἱοῦ ἢ τῶν παρ' αὐτοῦ  
 [μετὰ τ]ῆν τοῦ ἀν[δ]ρὸς τελευτήν μηδὲν τ[ῶν] διὰ τῆς τοῦ ἐνοικισμοῦ  
 30 [διὰ τ]ραπέζης ἀσφαλείας κατ' οὐδένα [τρόπο]ν, ἀλλὰ ἀπο[λ]ελύσθαι αὐ-  
 [τὸν τ]ῆς ἐκτίσεως τῶν δι[ὰ] ταύτης [.7]κίαι. ἄλλω δὲ οὐδενὶ  
 [ἀπλῶς] τῶν ἐμῶν καταλείπω [οὐδὲν. εὐδοκε]ῖ δὲ πᾶσι τοῖς προγε-  
 [γραμμέ]νοις ὁ σημαίνόμενος μοι ἀνὴρ Ἀτρῆς τῶν ἀπὸ τῆς αὐτ[ῆς]  
 [πόλεω]ς ἐν ἀγυιᾷ τῇ αὐτῇ [. 14]ν Ἀρτεμιδω[ρ . 5]  
 35 [. 6] . σκ[ . . . ]δι[ . . . ] [. 16 τέσ]σαρες πτ . [. 6]

- |   |   |
|---|---|
| 11 ἐμαυτῆς BL V, 75: Θώμιος ed. princ.  | princ.  |
| 14 σημαίνόμενος ed. princ.: σημασιος<br>Pap.; Ἀτρῆς BL V, 75: Ἀτρεὺς ed. princ. | 26 [ἐπι]ἔδῳ BL VIII, 232 <sup>9</sup> : [ἐν οἴκοι]ἔδῳ<br>ed. princ. |
| 17 ἐκβαλλόμενος ed. princ.:<br>εκβαλλομενον Pap.                                | 27 [ἐὰν καθά]παξ BL V, 75: [. 6]..ξ ed.<br>princ.                   |
| 18-19 ἐκπληρωθῶσι BL V, 75:<br>ἐκπληρώσωσι ed. princ.                           | 31 ἐκτίσεως ed. princ.: εκτεισεως Pap.                              |
| 23 Ἀτρέως ed. princ.: ατρευς Pap.   | 32 [ἀπλῶς] BL V, 75: [οὐδὲν] ed. princ.;                            |
| 24-25 δια[τάσσ]ω BL V, 75: δια[....]ν ed.                                       | [οὐδὲν. εὐδοκε]ῖ BL V, 75: [. 5]<br>[εὐδοκε]ῖ ed. princ.            |
|   | 33 Ἀτρῆς BL V, 75: Ἀτρεὺς ed. princ.                                |

<sup>9</sup> Zu BL VIII, 232 siehe G. Husson, *OIKIA*. Le vocabulaire de la maison privée en Egypte d'après les papyrus grecs, Paris 1983, 81f.

[. 35]τα εξ[. 9]  
 [. 35]υτου π[. 9]  
 [. 35]να η α[. 9]

Aufgrund der vorgegebenen Schriftart für Altgriechisch ergaben sich gewisse Unzulänglichkeiten, weshalb die Darstellung unsicherer Lesung von Buchstaben bedauerlicherweise geopfert werden musste.

*Übersetzung:*

Im 16. Jahr des Kaisers Caesar Domitianus Augustus Germanicus, am 30. Choiak, in der Stadt Oxyrhynchos (in) der Thebais, zum guten Glück.

Folgendes hat bei Verstand und bei Sinnen verfügt Soeris, Tochter des Harpochras, des Freigelassenen (5) des Sarapion, des Sohnes des Chairemon, (und) Tochter der Mutter Tnepheros, der Tochter des Annios, (alle) aus der Stadt Oxyrhynchos, mit ihrem Mann Hatres als *kyrios*, Sohn der Mutter Teraus, auch Thaubastis genannt, der Tochter des Phatres, (alle) aus derselben Stadt, auf der Straße:

Solange ich hoffentlich gesund bin, soll ich Herrin über mein Vermögen sein, es zu gebrauchen und zu verwalten, auf welche Art auch immer ich es wünsche.

Aber für den Fall (10) meines Todes gestatte ich, dass (Folgendes) meinem Sohn Hareotes gehört, der seinen Namen nach der Mutter, nach mir selbst, Soeris, führt, wenn er lebt, wenn aber nicht, seiner Nachkommenschaft: das mir beim Sarapeion nahe der Stadt Oxyrhynchos im Stadtteil des ehemaligen Lagers der Reiter gehörende Haus und der Außenhof, mit Ein- und Ausgängen und dem Zubehör, unter der Bedingung, dass mein oben genannter Mann Hatres (15) das Wohnrecht frei von Miete und die künftig anfallenden Mieten des oben genannten Hauses und des Außenhofes auf Lebenszeit haben soll und er von niemandem vertrieben werden darf.

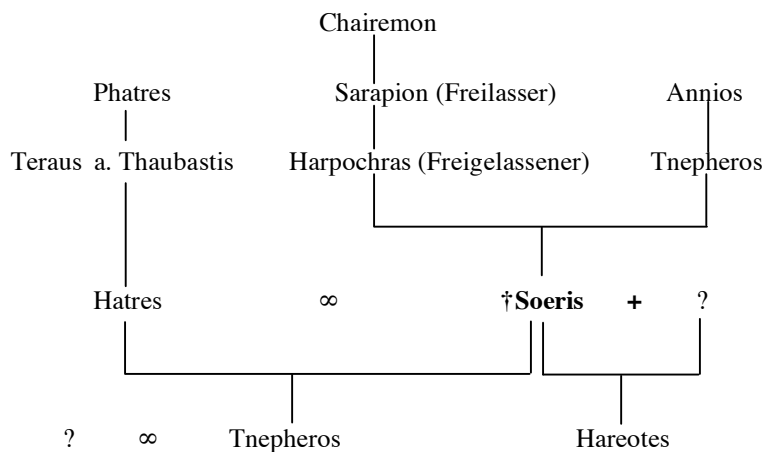
Ihm soll mein Sohn Hareotes pro Jahr 48 Drachmen in Silber solange zahlen, bis 300 Drachmen in Silber erreicht sind, welche untereinander festgesetzt worden sind (20) durch Vergleich und Einigung über die 600 Drachmen in Silber, die meinem genannten Mann Hatres von mir geschuldet sind gemäß der durch eine Bank (errichteten) Urkunde über das Wohnrecht (Wohnen) in dem genannten Haus mit Außenhof.

Und mein genannter Sohn soll der von mir und meinem Mann Hatres abstammenden Tochter Tnepheros nach dem Tod meines Mannes binnen 30 Tagen (25) 40 Drachmen in Silber geben, die ich für sie bestimme. Sie selbst aber soll in einem ebenerdigen Einzelzimmer im vorderen Teil wohnen, nachdem sie sich allenfalls von ihrem Mann getrennt hat bis zur allenfalls vollständigen Versöhnung, frei von Miete.

Es soll aber überhaupt in keiner Weise jemandem erlaubt sein, ... eine Forderung zu erheben gegen meinen Sohn oder seine Leute (Nachkommen?) nach dem Tod meines Mannes aus der (30) durch die Bank (errichteten) Urkunde bezüglich des Wohnrechts, sondern er soll befreit sein von der Begleichung der Schuld ...

Ohne Ausnahme hinterlasse ich aber keinem anderen etwas von dem Meinigen;

Mit allem oben Geschriebenen ist einverstanden mein oben genannter Mann Hatres aus derselben Stadt auf derselben Strasse... Es bietet sich an, der Besprechung von P. Oxy I 104 ein Stemma voranzustellen, da es gerade in dieser Urkunde einiges über die familiären Beziehungen der erwähnten Personen zu bemerken gilt:



Legende: † Testatrix a. alias ∞ verheiratet + frühere Beziehung

Am Beginn (Z. 1f.) der *diatheke* stehen wie üblich Datierung und Ort der Errichtung. Dabei ist anzumerken, dass das angeführte Datum,

der 30. Choiak, welcher im 26. 12. 96 n. Chr. Entsprechung findet, längst nicht mehr in die Regierungszeit des Domitian fällt. Dieser war bereits am 18. 09. 96 n. Chr. ermordet (sein letztes Kaiserjahr dauerte somit lediglich 21 Tage) und noch am selben Tag war Nerva als dessen Nachfolger zum Kaiser erhoben worden<sup>10</sup>. Für eine sich dergestalt ergebende Differenz bietet das papyrologische Quellenmaterial aus der Kaiserzeit häufige Parallelen, wenn auch von unterschiedlichem Ausmaß<sup>11</sup>.

Im Anschluss (Z. 9ff.) folgt der materielle Teil des Testaments. Dieser enthält eine Aneinanderreihung von Einzelverfügungen, auf das ausdrückliche Einsetzen eines *kleronomos* wird verzichtet. Die einleitende Wendung μετὰ δὲ τὴν ἔσομένην μου τελευτὴν συνχωρῶ εἰ[ί]ναι (Z. 9f.) scheint zwar für *diathekai* eher ungewöhnlich, ist aber nicht ohne Vergleichsmaterial<sup>12</sup>. Hauptbegünstigter in unserem Rechtsakt ist Hareotes, der Sohn der Soeris. Bei ihm handelt es sich wohl um das Kind aus einer vorangegangenen Beziehung, da er den Namen nach seiner Mutter führt (Z. 10f.: χρηματίζοντος μητρὸς ἑμαυτῆς τῆς Σοήρις). Vergleichsweise dazu wird aber die Tochter Tnepheros als gemeinsames Kind (Tochter) der Testatrix und des Hatres (Z. 23: τῆ γερουσία μοι ἐκ τοῦ ἀνδρὸς Ἀτρέως θυγατρὶ Τνεφερῶτι) bezeichnet<sup>13</sup>.

Dem Sohn soll nun nach dem Willen der Testatrix der einzige Aktivposten, welcher in der Urkunde explizit zur Verteilung gelangt,

<sup>10</sup> D. KIENAST, *Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*, 2. Aufl., Darmstadt 1996, 120; Allgemein zu Datierungen: H.-A. RUPPRECHT, *Kleine Einführung in die Papyruskunde*, Darmstadt 1994, 26ff. mit weiterführenden Literaturhinweisen.

<sup>11</sup> Zu diesem Problem siehe die Ausführungen von PREISIGKE zu P. Stras I 6, 30ff. D. W. RATHBONE, *The dates of recognition in Egypt of the Emperors from Caracalla to Diocletian*, ZPE 62 (1986) 101-131; zu weiteren Problemen siehe C. KREUZSALER, *Ein herakleopolitanischer Pachtvertrag mit "unmöglicher" Konsuldatierung*, ZPE 141 (2002) 191-198.

<sup>12</sup> So ganz ähnlich, ebenfalls mit συγχωρεῖν: P. Oxy III, 489 Z. 5 (Oxy., 117 n. Chr.); KRELLER, *op. cit.*, 240f.; L. MITTEIS, *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde*. Zweiter Band: Juristischer Teil. Erste Hälfte: Grundzüge, Leipzig – Berlin 1912, 239.

<sup>13</sup> Zur Deutung des Hareotes und auch des Hatres als ἀπάτωρ YOUTIE, *Notes*, *op. cit.* und ΑΠΑΤΟΡΕΣ *op. cit.*, S. 726; allgemein zu ἀπάτωρ: A. CALDERINI, ΑΠΑΤΟΡΕΣ, *Aegyptus* 33 (1953) 358-369; O. GRADENWITZ, *Zwei Bankanweisungen aus den Berliner Papyri*, *Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete* II (1903), 97.

zufallen. Die Rede ist vom Haus der Soeris, gelegen im ehemaligen Reiterlager<sup>14</sup>, inklusive Hof, Zubehör (Z. 14: καὶ τοῖς συνκυροῦσι) sowie der Ein- und Ausgänge. Besondere Qualität erlangt die Zuwendung darüber hinaus dadurch, dass alle weiteren Verfügungen, abgesehen von einer Ausnahme<sup>15</sup> in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebäude stehen. Die im Folgenden zu besprechenden Bestimmungen zugunsten Hatres, des Ehemannes der Soeris werden sogar zur Voraussetzung dafür gemacht, dass Hareotes sein Recht an Gebäude und genannten Zusätzen ausüben darf (Z. 14f.: ἐφ' ᾧ)<sup>16</sup>.

Um die Zuwendungen an den Ehemann und damit zugleich "die Stacheln im Fleisch des Hareotes" besser verstehen zu können, muss ein Schritt in die Vergangenheit des Paares gemacht werden. Einen wenigstens bescheidenen Blick auf die Vorgeschichte der beiden Partner eröffnet uns dazu der Text in Z. 17ff. Vor Errichtung dieses Testaments begründeten Soeris und Hatres – ob sie damals bereits verheiratet waren, kann nicht gesagt werden – ein bestimmtes Rechtsverhältnis. Die entscheidende Stelle des Textes dazu lautet in Z. 20-22: περὶ τῶν ὀφειλομένων ὑπ' ἐμοῦ τῷ ἀντῷ [ἀ]νδρὶ Ἀτρῆ κατὰ ἀσφάλειαν διὰ τροπέζης ἐνοικισμοῦ τῆς ἀντ[ῆ]ς οἰκίας καὶ ἀν[λ]ῆς ἀργυρίου δραχμῶν ἑξακοσίων. Bereits Frese schloss aus dieser Formulierung – allerdings ohne genauere Begründung – auf ein antichretisches Darlehen<sup>17</sup>. Dies bedarf, wie ich meine, näherer Betrachtung: Zunächst ist dem Wort ἀσφάλεια<sup>18</sup> (Z. 21 und 30) Aufmerksamkeit geschuldet: Es stellt einen sehr weiten Begriff dar, der verschiedene Urkundentypen bezeichnen kann und darüber hinaus

<sup>14</sup> H. RINK, *Straßen- und Viertelnamen von Oxyrhynchos*, Phil. Diss. Gießen, 1924, 39ff.; zur Konstruktion ἐπὶ τοῦ πρὸς Ὁξυρύγχων πόλει Σαραπίου (Z. 12) siehe die dort unter S.44f. angeführten Parallelstellen.

<sup>15</sup> Zur Anordnung an den Sohn, seiner Halbschwester nach dem Tod des Hatres binnen 30 Tagen 40 Drachmen zu zahlen, siehe unten.

<sup>16</sup> Vgl. dazu auch P. Oxy I 105, 5 (Oxy., 118 - 138 n. Chr.), CPR I 24, 16 (Ptolemais Euergetis, Arsinoites, 136 n. Chr.).

<sup>17</sup> FRESE, *op. cit.*, S. 17; zustimmend: KRELLER, *op. cit.*, S. 262 Anm. 4.

<sup>18</sup> In Anerkennnissen von Darlehensrückzahlungen zumindest des 1. Jh. n. Chr. ist – wenn die Urkunde des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts zitiert wird – κατὰ συγγραφὴν häufig, vgl.: SB VIII 9827b, 6 (Oxy., 29 n. Chr.), SB V 8034, 15f. (Oxy., 52 n. Chr.), SB XX 14097, 3 (Oxy., 76 - 79 n. Chr.), SB VIII 9765, 9 (Oxy., nach 81 n. Chr.).

allgemein für „Urkunde“ gebraucht wird<sup>19</sup>. Ebenso mehrdeutig ist leider der Ausdruck διὰ τροπέζης. Demgemäß könnte es sich bei der *asphaleia* um eine nicht näher bestimmbare Urkundenform (möglicherweise gerade eine *syngraphe*) handeln, wobei unter διὰ τροπέζης lediglich ein Vermerk der Auszahlung des Darlehens durch eine private Bank zu verstehen wäre. Alternativ käme allerdings auch die Deutung als (selbständige) Bankdiagraphie in Betracht, wenn mit διὰ τροπέζης die Ausstellung der Urkunde selbst durch eine Bank gemeint sein sollte<sup>20</sup>. Doch wenn uns der Ausdruck *asphaleia* noch im Zweifel lässt, so mag der Zusatz ἐνοικισμοῦ Klarheit verschaffen.

Das Wort ἐνοικισμός bedeutet „Bewohnen“ oder „Wohnrecht“ und findet sich in den Papyri neben unserem Testament lediglich in sieben weiteren Texten. Alle diese haben ganz klar entweder antichretische Gelddarlehen oder Anerkennnisse über deren Rückzahlung zum Inhalt<sup>21</sup>. Es geht ausschließlich um solche Konstruktionen, die ein Darlehen mit einem Wohnrecht (μίσθωσις im Sinne von Miete<sup>22</sup>) verbinden<sup>23</sup>. Eben eine solche Kombination besteht auch ganz deutlich in unserem Fall. Dies alles lässt wohl nur den Schluss zu, dass es sich in der Geschäftsbeziehung zwischen Soeris und Hatres um ein antichretisches Darlehen handelt, welches durch eine eigene Urkunde zeitlich gesehen vor der Errichtung des Testaments begründet

<sup>19</sup> H. J. WOLFF, *Vorlesung über juristische Papyruskunde*, Berlin 1998, 141, 159 und Anm. 78 mit Belegen.

<sup>20</sup> Zu διὰ τροπέζης und *diagraphé* siehe H. J. WOLFF, *Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats. 2. Band: Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs*, (Handbuch der Altertumswissenschaften X, 5, 2), München 1978, 97ff. sowie WOLFF, *Vorlesung, op. cit.*, 59.

<sup>21</sup> Darlehen selbst: SB XVI 13042, 14, 18, 24 und 25 (Oxy., 29 n. Chr.), P. Oxy. XIV 1641, 7 f., 9, 12 und 18 (Oxy., 68 n. Chr.), SB XVI 13041, 6, 7 und 9 (Oxy., 1., 2. Jh. n. Chr.); Anerkennnisse: SB VIII 9827b, 6, 9 (Oxy., 29 n. Chr.), SB V 8034, 19 (Oxy., 52 n. Chr.), SB XX 14097, 3 (Oxy., 76 - 79 n. Chr.), SB VIII 9765, 12 (Oxy., nach 81 n. Chr.); ἐνοικισμός scheint somit in den Papyri auf Oxyrhynchos und das 1. Jh. n. Chr. (unsicher: SB XVI 13042) beschränkt zu sein.

<sup>22</sup> RUPPRECHT, *Einführung, op. cit.*, 127.

<sup>23</sup> Zur Dominanz dieser Art unter den verschiedenen Formen der Antichrese siehe allgemein H. KUPISZEWSKI, *Antichrese und Nutzpfund in den Papyri*, in: H.-P. Benöhr (Herausgeber), *Iuris professio – Festgabe für Max Kaser zum 80. Geburtstag*, Wien 1986, 133; bis Diokletian: H.-A. RUPPRECHT, *Zur Antichrese in den griechischen Papyri bis Diokletian*, Proceedings of the XIX<sup>th</sup> International Congress of Papyrology II, Cairo 1992, 274ff.

wurde<sup>24</sup>. Weitergehende Überlegungen hinsichtlich eines mit dem Wohnrecht des Gläubigers kumulierten Pfandrechts am Haus der Schuldnerin finden allerdings im Text kaum Substanz. Was allenfalls auf ein solches hinweisen mag, ist die Deutung von *asphaleia* als Sicherheitsurkunde, für sich alleine genommen ist dieses Indiz meiner Meinung nach aber zu wenig, wengleich ich die Möglichkeit nicht ausschließen kann<sup>25</sup>.

In der zitierten *asphaleia* gab also Hatres seiner Frau Soeris eine Summe von 600 Drachmen als Darlehen, sie hingegen räumte ihm das Wohnrecht an ihrem ganzen Haus und Hof ein. Ob hier Kapital-<sup>26</sup> oder Zinsantichrese<sup>27</sup> vorlag, kann für diese (erste) Vereinbarung aus den wenigen vorhandenen Informationen nicht erschlossen werden. Auch für eine Bestimmung der Art des Darlehens (ob ein verzinsliches oder unverzinsliches, ob ein Darlehen mit realer Auszahlung oder ob ein fiktives Darlehen vorlag) fehlen die nötigen Anhaltspunkte. Ebenso wenig möglich ist eine Aussage darüber, ob Hatres weitergehende Rechte wie beispielsweise ein Recht zur Vermietung eingeräumt wurden. Demgemäß ist wohl auch die Frage, ob es sich bei dem Haus um den Ort des ehelichen Zusammenlebens handelte, kaum zu entscheiden.

---

<sup>24</sup> Anders: KUPISZEWSKI, *op. cit.*, 143.

<sup>25</sup> Verbindungen von antichretischen Darlehen und Pfandbestellung am betreffenden Wohnobjekt sind keineswegs selbstverständlich (RUPPRECHT, *Antichrese, op. cit.*, 288), in ptolemäischer und römischer Zeit sogar selten, aber immerhin belegt (KUPISZEWSKI, *op. cit.*, 133 und 143f.). Die Sicherheit des Gläubigers bei der Antichrese ist vielmehr im Faktischen zu suchen: Sie basiert wohl meist bloß auf der Nutzungsmöglichkeit an sich (RUPPRECHT, *Antichrese, op. cit.*, 288).

<sup>26</sup> Bei einer solchen wird der Gebrauch einer Sache befristet als Gegenwert für das Kapital des Darlehens hingegeben. Innerhalb dieser Frist tilgt der Darlehenschuldner seine Verpflichtung aus dem Vertrag dadurch, dass er den Gebrauch der Sache zur Verfügung stellt. Nach Ablauf der Frist (welche der Natur des Rechtsgeschäfts nach obligat ist), erlangt er seine Rechte vollständig zurück, das Kapital wurde durch die Gebrauchsberechtigung aufgesogen. Beispiele der Kapitalantichrese finden sich im Vergleich zu solchen der Zinsantichrese nur sehr selten in den Papyri: vgl. RUPPRECHT, *Antichrese, op. cit.*, 280 sowie A. MANIGK, *Gläubigerbefriedigung durch Nutzung. Ein Institut der antiken Rechte*, Berlin 1910, 28f.

<sup>27</sup> Bei der Zinsantichrese stellt der Gebrauch der Sache den Ausgleich für die Zinsen des Darlehens dar. Nach Endigung des Vertrags muss der Darlehensschuldner das Kapital zurückzahlen. Der Darlehensgläubiger hingegen hat die Sache zurückzugeben.

Schließlich kam es nach Abschluss des Darlehensvertrages zu einem Vergleich (διάλυσσις) bzw. einer Einigung (συμφωνία) über das Geschuldete (Z. 19ff.). Diese Übereinkunft modifizierte den Inhalt des Rechtsgeschäfts nun offenbar dahingehend, dass Soeris an Hatres künftig 300 Drachmen zurückzahlen (Z. 18f.) sollte. Damit scheidet für diesen Teil der Schuld nun jedenfalls Kapitalantichrese aus, es ist vielmehr Zinsantichrese anzunehmen. Da jedoch Soeris im Testament bei Erwähnung der anfänglichen Darlehensschuld von 600 Drachmen in der Gegenwart spricht, bedeutet das, dass die restlichen 300 Drachmen keineswegs erlassen wurden. Für diese zweite Hälfte ergeben sich mehrere Möglichkeiten, abhängig von der Natur der ursprünglichen Antichrese.

Handelte es sich bei dieser um reine Kapitalantichrese (wenn also die 600 Drachmen den Gegenwert für die - dann wohl befristete - Wohnberechtigung darstellten) so wäre bei Vergleich und Einigung wohl an eine Änderung einer Hälfte in Zinsantichrese zu denken. Umgekehrt könnten aber bereits die 600 Drachmen selbst als Darlehen mit Zinsantichrese bestanden und Vergleich und Einigung die andere Hälfte in Kapitalantichrese umgewandelt haben. Daneben sind selbstverständlich auch Mischformen vorstellbar (Beispiel: Die *asphaleia* regelte für die 600 Drachmen 200 als Kapitalantichrese, 400 als Zinsantichrese, Vergleich und Einigung änderten dann das Verhältnis von 2:4 auf 3:3). Welcher Variante wir auch für die erste Vereinbarung den Vorzug geben wollen, im Ergebnis schlagen nach Vergleich und Einigung wohl immer 300 Drachmen als Kapitalantichrese und 300 Drachmen als Zinsantichrese zu Buche. Das heißt, dass das Wohnrecht nun die Gegenleistung für die Zinsen der zurückzuzahlenden 300 Drachmen einerseits und für das Kapital der übrigen 300 Drachmen andererseits darstellte. Dies, bis zur Abbezahlung der einen Hälfte und bis zum Ablauf der für die zweite Hälfte vereinbarten Zeit<sup>28</sup>.

Soweit die Ausgangssituation. Erst jetzt erfolgen, chronologisch gesehen, die testamentarischen Bestimmungen der Soeris zugunsten ihres Mannes. Sie räumt ihm ein lebenslanges Wohn- und Vermietungsrecht (wohl mit Einschluss der Mietzinsen bei

---

<sup>28</sup> Über die Zeit gibt uns der Text freilich keine Auskunft.

Vermietung<sup>29</sup>) am selben Haus und Hof ein. Zusätzlich verfügt sie, dass nach ihrem Tod ihr Sohn die eine zurückzahlende Hälfte des Darlehens (Zinsantichrese) in Raten zu je 48 Drachmen pro Jahr abzutragen habe (Z. 17)<sup>30</sup>. Gleichzeitig schließt sie aber jegliche Ansprüche von Dritten nach Tod des Mannes gegen ihren Sohn auf Grundlage der *asphaleia*, also des antichretischen Darlehensvertrages, aus (Z. 28)<sup>31</sup>. Damit ist klargelegt, dass die Forderungen im Bestand vor der Testamentserrichtung vererblich waren. Die Erben des Hatres hätten also nach dessen Tod das Wohnrecht für die verbleibende Dauer und Rückzahlung des Darlehens für sich beanspruchen können. Natürlich konnte aber Soeris die Vererblichkeit der Schuld nicht so ohne weiteres durch einseitigen Akt - also durch das Testament - aufheben und die Berechtigung mit Tod ihres Gatten befristen. Dazu benötigte sie seine Zustimmung: εὐδοκεῖ δὲ πᾶσι τοῖς προεγγραμμένοις ὁ σημαινόμενος [ὅς μου ἀνὴρ Ἀτρῆης] (Z. 32f.)<sup>32</sup>. Die Frage, warum sich Hatres auf einen solchen Handel einließ, lässt sich wie folgt beantworten: Die Zuwendung stellt eine Modifikation des ursprünglichen Rechtsverhältnisses in ein zweiseitiges Risikogeschäft dar. Die Rechte des Mannes werden nicht nur beschränkt, sondern auch erweitert. Stirbt er nämlich, bevor der Darlehensvertrag wegen Rückzahlung und Zeitablauf endet, so hat die Testatrix sich bzw.

<sup>29</sup> Vgl. A. BERGER, *Wohnungsmiete und Verwandtes in den gräko-ägyptischen Papyri*, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 29 (1913) 334f.

<sup>30</sup> Vergleich und Einigung beziehen sich der griechischen Konstruktion zufolge jedenfalls nur auf die 300 Drachmen, nicht auf die Ratenzahlung durch den Sohn. Der Text lässt offen, wie viel von der zurückzahlenden Hälfte des Darlehens bereits durch Soeris getilgt wurde. Dementsprechend hängt es auch vom Zeitpunkt des Todes der Testatrix ab, auf welche Höhe sich die Rückzahlungsverpflichtung des Sohnes tatsächlich belief.

<sup>31</sup> Diese Bestimmung ist meiner Meinung nach zu konkret, um sie den üblichen allgemeinen Formeln völlig gleichzuhalten oder um sie als bloße Floskel abzutun.

<sup>32</sup> Von dieser ist jene Zustimmungsklausel, welche der Mann in seiner Eigenschaft als *kyrios* zum Rechtsakt seiner unterstellten Frau (hier Ehefrau) gibt, klar zu unterscheiden. Letztere besteht darin, dass der Mann sich als *kyrios* dazuschreibt (...καὶ ἐπιεγγραμμαι κύριος αὐτῆς, vgl. H.-A. RUPPRECHT, *Zur Frage der Frauentutel im römischen Ägypten*, in: G. Wesener, H. Stiegler, G. Klingenberg, M. Rainer (Hg.), *Festschrift für Arnold Kränzlein. Beiträge zur Antiken Rechtsgeschichte*, Graz 1986, 98). Außerdem wird eine solche in subjektiver Form verfasst und findet sich erst in der Hypographie, die uns leider nicht erhalten ist.

ihrem Sohn einen Vorteil verschafft. Lebt er hingegen länger, so darf er sich über den zusätzlichen Genuss bis an sein Lebensende freuen.

Vor der Errichtung der *diatheke* bestand somit ein obligatorisches, vererbliches Wohnrecht, welches nach Abzahlung der einen Hälfte und zusätzlich nach Ablauf der für die zweite Hälfte bestimmten Zeit enden sollte. Nach den Verfügungen der Soeris (mit Zustimmung des Mannes) enden alle Ansprüche von Gläubigerseite mit Todestag des Hatres.

Abschließend bleibt noch die Verfügungen der Testatrix zugunsten des zweiten (und jüngeren) Kindes – der gemeinsamen Tochter Tnepheros – zu betrachten: Hareotes soll Tnepheros laut Testament binnen 30 Tagen nach Tod des Hatres, dem Zeitpunkt also, ab dem Hareotes frei und allein (was Einflüsse von Seiten des Hatres betrifft, siehe dazu gleich) über sein Haus verfügen kann, 40 Drachmen zahlen. Außerdem räumt Soeris Tnepheros nach ihrem Tod ein Wohnrecht in einem Zimmer des gegenständlichen Hauses ein<sup>33</sup>. Dies für den Fall, dass die Tochter sich mit ihrem Ehemann zerstreiten sollte bis zur Versöhnung, sei es, dass damit eine konkrete Ehekrise angesprochen ist<sup>34</sup>, sei es, dass Soeris eine reine Vorsorgemaßnahme treffen wollte.

Wie sich zeigt, handelte es sich also um einen äußerst komplexen Sachverhalt, den die dünnen Informationen, welche der Text preisgibt, kaum vollständig zu erhellen vermögen. Doch wenn sich diese Urkunde auch nicht die letzten Antworten entlocken lässt, so scheint eines doch klar auf der Hand zu liegen: Das Testament der Soeris enthält keine Zuwendung eines Wohnrechts an den Ehemann aus reinem Versorgungsgedanken heraus. Es ist lediglich als einvernehmliche Abänderung eines Vertrages zu sehen. Was freilich die Motivationen des "Grundgeschäftes" angeht, so kann spekuliert werden, fundierte Aussagen darüber scheinen mir aber nicht möglich.

Somit bleibt zusammenfassend Folgendes festzustellen: In Verfügungen von verheirateten Männern war die Bedenkung der Ehefrauen mit einem Wohnrecht zu reinen Versorgungszwecken die Regel, sofern die notwendigen Mittel vorhanden waren. Umgekehrt ist eine entsprechende Gewohnheit von verheirateten Frauen ihren

---

<sup>33</sup> Ebenfalls ein zustimmungsbedürftiger Eingriff in die Rechtspositionen ihres Mannes.

<sup>34</sup> Eine solche vermutet Hengstl, siehe HENGSTL, *op. cit.*, 136.

Ehegatten gegenüber nicht einmal in einem einzigen Ausnahmefall erweislich. Diesbezüglich müssen wir – wie ich fürchte – noch Geduld beweisen.